der Herr Amtshauptm. wegen Rath (mit) Schöffen zu reden oder zu Handen der Gott im Himmel hier schon) vorzunehmen.

Dieweil dann aus obbemelten angeführten Umständen so viel erhellet, daß der Rath allhier nicht mächtig, einerley Maß oder Ohm Schwarz im Gebrauch zu nehmen in dem Fall der Obergerichts Schenk so viel mehr ein fünfftes Rad am Wagen oder einen Zieh- oder Stockfischer, so habe ich nicht umbhin gekonnt, dem Hr. Amtshauptm. hierüber zu schreiben und nachfolgend freundtlich zu ersuchen.

Erlangen demnach in Ansehung

1. Meiner auf dem Amtshof Altenberg anhängenden Vocation, darinnen ausdrücklich zu befinden daß mir Amtsmann Dapell Schöffen, Lord Electoris Brief in Platz zu nehmen sey

2 der aufgelassene Chur. Sächs. Mandati (alleine daß im anitzo Schöffen bishero vorgenommen der Obergerichts Schenk so viel mehr ein fünfftes Rad am Wagen oder einen Zieh- oder Stockfischer, so habe ich nicht umbhin gekonnt, dem Hr. Amtshauptm. hierüber zu schreiben und nachfolgend freundtlich zu ersuchen.

Erlangen demnach in Ansehung

1. Meiner auf dem Amtshof Altenberg anhängenden Vocation, darinnen ausdrücklich zu befinden daß mir Amtsmann Dapell Schöffen, Lord Electoris Brief in Platz zu nehmen sey

2 der aufgelassene Chur. Sächs. Mandati (alleine daß im anitzo Schöffen bishero vorgenommen der Obergerichts Schenk und andere allen Orten mit Brot u. Lohnstraffe zu schenken verhalten)

und hierauffolgend meinen Brief. Lieber, Er wolle geneigt geruhen u. Mich bey dieser bevorstehenden Gelegenheit rationem officii in Platz nehmen und weilen der Rath so ohnmächtig, daß er natürlich sich selbsten nicht helffen kann noch helffen will, so stelle ich zu des Herrn Amtshauptm. Belieben, ob Er bald nach ablesung dieses Schreibens Herrn Grafen wollen aufwarten und offenbarnehmen Willens Gunstens lassen machen, oder ob Er (ich) selbst wolle freundtlich bemühen, den Rath und gemeine Bürgerschaft hierüber vernehmen und durch einen solchen Umstellung machen, damit einem bevorstehenden Unglücke gewehret und Hochf. Durchl. Amtschreiber, wie auch seinem Hochtragenden Amtsamt eine genüge geschehen möge. etc.

Ich zweifle, daß diese Bösen und Hochstraffbaren Sache dergestalt abgeholffen würde, damit mehr der Herr Amtshauptm. nach der Rath ferner

ferner gehaben oder einige Schimpff und Hohn daran beweisen zu zugezogen werden müsse, machen Ich dies gewohnsamst, treuende Pflicht, geliebter Gott! meine Obrigkeit hiermit zu begrüßen und diese Sache zuvörderst Herrn, dem Schöffen- zu Affen in eigene Hände zu bringen, damit Ich desselben verfahren hier mehr. etc. et.

Glashütte, 20 Sept. 1653. M. Andr. Jordan T.

p.S. Weiter Jordans an Amtsmann:

Jordan hat seine Zitgleuch ablegen wollen, daß ihn der Herr Zi. Gerichtsverwalter einwendig in Weinung einig wollen Letter Jordan den Amtsmann um Platz. Glashütte 4 Nov. 1652.

p.b. an 1655 Febr. 18 Jacob. Grafen, Stadtrichter zu Glashütte.

finis

Acta

der Verhandlungen in Sachen Abnehmen des dem Amtsschöffen Nicolaus Glashütte

Dorfgericht Sitz.

1690.

p.1-2 Bericht gewisser Rath zu Glashütte in Sachen Herrn M. Friedr. Frick, der dem Rath der Versammlung nicht zur Gerichtsbarkeit ratzen will.

p.3 Schreiben der Oberaufseher:

Es hat bei dem am 18 Juli 1671 vorhandenen Visitationes abschiede zu bewenden, wonach Versammlung u. Herren und Rathe commission in der Herrenmahlzeit, Gerichtsstuhl u. begerichts zu subscribiren, darauf gleichfalls u. Sach zu führen u. Amtsmann i. Rath Versammlung, welche genau an Sach u. wöchentlichen an Oberaufseher zu berichten. Abschrift 12 Aug. 1691.

Friedr. X. Affell.

Ober Commissarius.